

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
André Kuper
andre.kuper@landtag.nrw.de

Vorsitzender des
Wissenschaftsausschusses des Landtags NRW
Helmut Seifen
helmut.seifen@landtag.nrw.de

Vorsitzender des
Hauptausschusses des Landtags NRW
Dr. Marcus Optendrenk
marcus.optendrenk@landtag.nrw.de

Versand ausschließlich per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort "Weiterbildungsgesetz
–Anhörung A10-12.05.2021" –

Stellungnahme zur gemeinsamen Anhörung des Wissenschaftsausschusses und des Hauptausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)“, Drucksache 17/12755

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des Wissenschaftsausschusses und des Hauptausschusses zu dem vorgenannten Antrag und für die Möglichkeit, dazu vorab schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Entwurf zum WbG-Weiterentwicklungsgesetz wird insgesamt begrüßt. Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf sehen wir vor allem im Hinblick auf die Festbeschreibung einer klaren und verlässlichen Dynamisierung der Landesfördermittel. Zudem wird eine Erhöhung der vorgesehenen Entwicklungspauschale speziell für die Vorhaltung technischer Infrastruktur sowie personellen Supports befürwortet.



07.05.2021

Städtetag NRW
Referent Dr. Alex Mommert
Telefon 0221 3771-340
alex.mommert@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 43.05.00 N

Landkreistag NRW
Referent Christian Müller, LL.M.
Telefon 0211 300491-230
c.mueller@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 41.33.00

Städte- und Gemeindebund
NRW
Referent Dr. iur. Jan Fallack,
LL.M.
Telefon 0211 4587-236
jan.fallack@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 43.1.2-003/003

Gesamteinschätzung des Gesetzentwurfes

§ 17 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen formuliert den Leitsatz der Förderung der Erwachsenenbildung. Seit 1974 gibt das Weiterbildungsgesetz den rechtlichen Rahmen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen vor. Das Gesetz wurde mehrfach novelliert, die aktuell gültige Fassung datiert aus dem Jahr 2000. Mithilfe des Weiterbildungsgesetzes konnte in Nordrhein-Westfalen eine flächendeckende und vielfältige Struktur von entsprechenden Bildungseinrichtungen geschaffen werden.

Aus Sicht der Städte, Kreise und Gemeinden ist die Zuweisung der Weiterbildung als kommunale Pflichtaufgabe ein zentraler Faktor für eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch die Volkshochschulen, die ein breites, qualitativ hochwertiges Weiterbildungsangebot für eine Vielzahl verschiedener Zielgruppen anbieten, hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der Entwurf des WbG-Weiterentwicklungsgesetzes hält daher richtigerweise an der bewährten Grundkonstruktion des Gesetzes fest. Darüber hinaus fasst er die Aufgaben der Weiterbildung breiter als bisher. Mit kultureller Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gesundheitsbildung werden nun weitere Bereiche umfasst, die an den Volkshochschulen bereits heute zum festen Weiterbildungsangebot gehören. Die damit verbundene Stärkung der Volkshochschulen als Träger der Pflichtaufgabe der gemeinwohlorientierten Weiterbildung ist zu begrüßen.

Finanzierung der Weiterbildung

Ein großer Teil der Kosten in den Volkshochschulen fällt in Form von Personalkosten an. Die Erhöhung des Förderbetrages für hauptamtliches pädagogisches Personal ist daher richtig. Um diesbezüglich eine langfristig tragfähige Lösung zu finden, ist eine Dynamisierung der Grundförderung durch das Land unabdingbar. Der vorgelegte Entwurf zum WbG-Weiterentwicklungsgesetz sieht lediglich eine Dynamisierung der Förderbeträge im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vor. Die Dynamisierung soll jährlich auf der Basis der Regelungen des Haushaltsplans fortgeschrieben werden. Eine klare und verlässliche Regelung zur Dynamisierung der Landesmittel fehlt demnach im Entwurf des WbG-Weiterentwicklungsgesetzes noch. Sie sollte jedoch aus Gründen der Planungssicherheit unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden. Die Verpflichtung der kommunalen Selbstverwaltungsträger zur Wahrnehmung der Aufgabe muss mit einer Verpflichtung des Landes zu einer aufgabenadäquaten Finanzierung einhergehen.

In der Vergangenheit hatten wir wiederholt unsere grundsätzliche Position zum Ausdruck gebracht, nach der eine Erhöhung der landesseitigen Grundförderung im Bereich der gemeinwohlorientierten Weiterbildung notwendig ist. Das Land sollte den Anteil der eigenen Förderung an der Grundfinanzierung der Volkshochschulen wieder auf den ursprünglich angestrebten Wert von einem Drittel der Gesamtkosten erhöhen. Die Erhöhung der Personalförderung und die vorgesehene Art und Weise der Landesmittel-Dynamisierung werden voraussichtlich nicht ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen. Um ein weiteres Auseinanderdriften der Landesförderung auf der einen und der Weiterbildungskosten – insbesondere für die Städte, Kreise und Gemeinden – auf der anderen Seite zu vermeiden, sollte im Landeshaushalt eine planbare jährliche Erhöhung der Mittel vorgesehen und schrittweise wieder der Zielwert einer Drittelförderung durch das Land angestrebt werden.

In Ansehung der Entwicklungspauschale nach § 18 des Entwurfs halten wir fest, dass in Zukunft sowohl die Vorhaltung der technischen Infrastruktur als auch der erforderliche personelle Support eine wesentliche Herausforderung für die Weiterbildungsträger darstellen werden. Vor diesem Hintergrund halten wir es für empfehlenswert, die Entwicklungspauschale speziell für diesen Zweck angemessen zu erhöhen und auf diesem Weg eine dauerhafte und auskömmliche Förderung sicher zu stellen.

Der in § 19 des Entwurfs vorgesehene Innovationsfonds wirft die grundsätzliche Frage auf, inwieweit Innovationen im Weiterbildungsbereich tatsächlich über Wettbewerb forciert werden können. Zwar spricht im Grundsatz sicher nichts gegen Innovation; jene sollte aber kein Selbstzweck sein. Das Augenmerk der Städte, Kreise und Gemeinden ist vielmehr auf die Schaffung von Rahmenbedingungen gerichtet, die eine organische Weiterentwicklung ihrer Weiterbildungseinrichtungen dauerhaft ermöglichen. Angesichts des niedrigen Volumens des Innovationstopfes für alle anerkannten Weiterbildungsträger stellt sich zudem die Frage, ob der voraussichtliche Aufwand und der erhoffte Ertrag in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen. Möglicherweise wäre eine Überführung der für den Innovationsfonds vorgesehen Mittel in die Entwicklungspauschale der zielführendere Weg.

Zur detaillierten Bewertung einzelner Regelungen des Entwurfs verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW vom 29.04.2021 (LT-Stellungnahme 17/3846):

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3846.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Klaus Hebborn

Beigeordneter

des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara

Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher

Beigeordneter

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen